

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Gewindewerkzeuge Gabrovo GmbH (aktuelle Fassung vom 1. Juli 2022)

I. Definitionen

Allgemeine Verkaufsbedingen (in Folge AVB genannt)

Verkäuferin ist die Gewindewerkzeuge Gabrovo GmbH (in Folge „GWG“ genannt)

Käufer bzw. Käuferin (in Folge Kunde genannt, wobei ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet wird, jedoch alle personenbezogenen Bezeichnungen in diesen AVB als geschlechtsneutral zu verstehen sind). die Waren und/oder Dienstleistungen bei GWG bestellen und/oder ausführen lassen.

Parteien: Kunden und GWG.

Formvorschriften: jede Vereinbarung zwischen den Parteien hat schriftlich zu erfolgen, mit gegenseitiger schriftlicher Bestätigung, wobei auch die gegenseitige Bestätigung in Form von e-mails oder vergleichbaren eindeutig einem unterschrittsbefähigten Vertretern der beiden Parteien zuordenbaren elektronischen Medien gilt.

II. Allgemeine Bestimmungen / Anwendungsbereich

1. Vorbehaltlich etwaiger anderer schriftlichen Vereinbarungen gelten die nachfolgenden AVB für den Verkauf von Lieferungen und Leistungen der GWG an gewerbliche Betriebe, Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und eingetragene Vereine. Privatpersonen und Endverbraucher sind darin nicht inkludiert.

2. Diese AVB gelten ausschließlich. Diesen AVB der GWG entgegenstehende oder abweichende Bedingungen und/oder Verkaufsbedingungen, Einkaufsbedingungen, sonstige allgemeine oder spezielle Geschäftsbedingungen des Kunden gelten für GWG nicht, auch wenn sie gegenüber GWG erwähnt, kommuniziert oder vorgelegt wurden und GWG ihnen trotzdem nicht ausdrücklich widersprechen.

3. Diese AVB gelten in der jeweils gültigen Fassung, die auch jederzeit in bulgarischer, deutscher und englischer Sprache auf der offiziellen Web-Seite (www.gwg-gabrovo.com) von GWG einzusehen sind, zum Download bereitstehen und auf Wunsch per e-mail oder ausgedruckt auf postalischem Weg zur Verfügung gestellt werden können. In Falle von Änderungen in den AVB von GWG, werden die Kunden gesondert über die neueste Fassung informiert.

4. Diese AVB gelten in der jeweils gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien über Lieferungen und Leistungen, ohne dass GWG in jedem Einzelfall auf diese AVB verweisen muss.

Es liegt in der Selbstverantwortung des Kunden, die jeweils gültige Fassung der AVB zu kennen, wenn er bzw. eine von ihm benannte vertretungsbefugte Person eine Bestellung verbindlich bestätigt.

5. Zusätzliche Vereinbarungen neben den AVB von GWG und/oder Abweichungen in einzelnen Punkten von den AVB von GWG sind in ganz speziellen Fällen möglich, wobei diese zusätzlichen Vereinbarungen nur ihre Gültigkeit erhalten,

wenn beide Parteien diesen durch eine unterschrittsberechtigte Person schriftlich und ausdrücklich zustimmen.

Die so schriftlich bestätigten zusätzlichen Vereinbarungen neben den AVB der GWG und/oder Abweichungen in einzelnen Punkten zu den AVB von GWG immer und ausschließlich für genau eine Bestellung gilt und somit zeitlich begrenzt ist.

Auch wenn den Kunden gleiche oder ähnliche zusätzliche Vereinbarungen neben den AVB der GWG und/oder Abweichungen in einzelnen Punkten zu den AVB von GWG im wiederholten Falle für einzelnen Bestellungen gewährt und entsprechend schriftlich bestätigt werden, ist ein Anspruch und/oder Recht, dass diese zusätzlichen Vereinbarungen neben den AVB der GWG und/oder Abweichungen in einzelnen Punkten zu den AVB von GWG bei zukünftigen Bestellungen gelten, ausgeschlossen. Es gilt auch weiterhin, dass zusätzliche Vereinbarungen neben den AVB der GWG und/oder Abweichungen in einzelnen Punkten zu den AVB von GWG immer und ausschließlich für genau eine Bestellung gilt und somit zeitlich begrenzt ist.

III. Angebot und Abschluss

1. Der Kunde kann auf Basis des Standardkatalogs von GWG, den dazugehörigen jeweils gültigen Lieferkonditionen von GWG und den einer Bestellung zugrunde liegenden AVB von GWG einen Bestellwunsch abgeben.

GWG führt eine erste Prüfung der Anfrage durch, holt beim Kunden, wenn nötig, noch zusätzliche Informationen ein und gibt danach eine erste Einschätzung des Lieferzeitpunktes, der Lieferbedingungen und Konditionen bekannt.

Wenn der Kunde innerhalb von 5 Werktagen die vorerst unverbindliche Lieferzeitpunkteinschätzung sowie die dazugehörigen Lieferbedingungen und Konditionen der Waren und Leistungen aus dem Basiskatalog von GWG schriftlich bestätigt und GWG innerhalb von weiteren 5 Werktagen schriftlich die Bestellung des Kunden rückbestätigt, ist der Abschluss für beide Parteien bindend.

Kommt es zu mehreren Verhandlungsrunden, so hat der Kunde Zeit, jeweils innerhalb von 5 Werktagen die Bestellung schriftlich zu bestätigen, die Bestellung schriftlich zu stornieren oder einen weiteren Änderungsvorschlag zu unterbreiten. GWG hat ihrerseits die Möglichkeit jeweils innerhalb von 5 Werktagen zu reagieren, indem sie die Bestellung schriftlich rückbestätigt, womit ein für beide Parteien bindender Abschluss erfolgt, einen schriftlichen Gegenvorschlag zu unterbreiten oder schriftlich von der Bestellanfrage Abstand zu nehmen.

Unabhängig davon, wie viele Verhandlungsrunden erfolgen, ist GWG bei jedem Rundenneustart berechtigt, die dann aktuellen Preise laut GWG Standardkatalog, den vorläufigen Lieferzeitpunkt, die Lieferbedingungen und Konditionen neu zu bewerten und entsprechend anzupassen.

2. Darüber hinaus gibt es für den Kunden die Möglichkeit, einen Bestellwunsch für nicht im Standardkatalog befindliche Sonderwerkzeuge und Zusatzleistungen auf Basis der von ihm bekannt gegebenen Daten und gewünschten Leistungsmerkmale abzugeben.

GWG führt eine erste Prüfung der Anfrage durch, holt beim Kunden, wenn nötig, noch zusätzliche Informationen ein und gibt danach eine, erste noch bis zum Bestellzeitpunkt unverbindliche Verkaufspreiseinschätzung, eine erste Abschätzung des Lieferzeitpunktes und die dazugehörigen Lieferbedingungen und Konditionen bekannt.

Wenn der Kunde innerhalb von 5 Werktagen die vorerst unverbindliche Verkaufspreiseinschätzung, die vorerst unverbindliche Lieferzeitpunkteinschätzung sowie die dazugehörigen Lieferbedingungen und Konditionen der Sonderwerkzeuge und/oder Sonderleistungen schriftlich bestätigt und GWG innerhalb von weiteren 5 Werktagen schriftlich die Bestellung des Kunden rückbestätigt, ist der Abschluss für beide Parteien bindend.

Kommt es zu mehreren Verhandlungsrunden, so hat der Kunde Zeit jeweils innerhalb von 5 Werktagen die Bestellung schriftlich zu bestätigen, die Bestellung schriftlich zu stornieren oder einen weiteren Änderungsvorschlag zu unterbreiten. GWG hat ihrerseits die Möglichkeit jeweils innerhalb von 5 Werktagen zu reagieren, indem sie die Bestellung schriftlich rückbestätigt, womit ein für beide Parteien bindender Abschluss erfolgt, einen schriftlichen Gegenvorschlag zu unterbreiten oder schriftlich von der Bestellanfrage Abstand zu nehmen.

Unabhängig davon, wie viele Verhandlungsrunden erfolgen, ist GWG bei jedem Rundenneustart berechtigt, die vorläufige Verkaufspreiseinschätzung, den vorläufigen Lieferzeitpunkt, die Lieferbedingungen und Konditionen neu zu bewerten und entsprechend anzupassen.

3. Mit der schriftlichen Bestellbestätigung durch den Kunden bestätigt der Kunde gleichzeitig und ausdrücklich, diese hier vorliegenden AVB, zuzüglich etwaiger mit dem Kunden gesondert vereinbarten Punkte, gelesen zu haben und dass er dessen Inhalt ohne Einschränkungen akzeptiert.

GWG kann nicht verpflichtet werden, bei jedem Abschluss nochmals zu überprüfen, dass der Kunde tatsächlich die AVB zuzüglich etwaiger mit dem Kunden gesondert vereinbarten Punkte, gelesen, verstanden und akzeptiert hat. Im Gegenteil, GWG kann und muss sich darauf verlassen, dass dies der Fall ist.

4. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wenn der Kunde im Nachhinein, egal zu welchem Zeitpunkt nach Abschluss, anführt, diese AVB von GWG, zuzüglich etwaiger zwischen den Parteien gesondert vereinbarter Punkte, ganz oder in Teilen nicht akzeptiert und insbesondere, wenn der Kunde im Nachhinein dabei anführt, dass er ausschließlich zu seinen eigenen Geschäfts- und /Einkaufsbedingungen Abschlüsse tätigt und nur diese Gültigkeit haben, dann ist kein gültiger Abschluss zustande gekommen. , da sich beide Parteien auf keine gleichlautenden Bedingungen geeinigt haben zu welchen GWG ihre Lieferungs- und Leistungserfüllung anbietet.

Selbst wenn es sich um einen Irrtum des Kunden handelt, also Fahrlässigkeit oder Vorsatz nicht nachgewiesen werden kann, ist GWG berechtigt, dem Kunden alle ihr entstandenen Kosten und Folgekosten in Rechnung zu stellen, unter Anrechnung bereits geleisteter Zahlungen und unter Berücksichtigung der Zahlungsbestimmungen in Artikel V/ Ziffern 7 bis 12.

Ist Ware bereits teilweise oder zur Gänze fertiggestellt, so bleibt bzw. geht sie mit sofortiger Wirkung wieder über ins Eigentum von GWG. Befindet sich die Ware bereits beim Kunden, dann kommen die Bestimmungen des Artikel X (Eigentumsvorbehalt) zur Geltung.

5. Die Angebote gesamt und in Teilen von GWG sind freibleibend und unverbindlich.

6. Die einzelnen Leistungen und Waren, die in Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen und auf Datenträgern und in elektronischen Medien übermittelt wurden bzw. in sonstigen Werbeaussendungen kommuniziert werden, sind für GWG freibleibend. Sie stellen kein für GWG bindendes Angebot dar, GWG übernimmt damit kein Beschaffungsrisiko. GWG behält sich vor, auch während der Leistungserbringung vereinbarte Komponenten, Geräte, Materialien bzw. Sub-Unternehmer auszutauschen bzw. zu ersetzen, Preise und sonstige Bedingungen zu ändern sowie Produkteigenschaften zu ändern, wenn dies aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände notwendig wird, wobei der Kunde sofort davon verständigt wird, wenn dieser Fall eintritt.

IV. Lieferumfang, Lieferzeit und Lieferort

1. Die Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- oder Maßangaben bzw. sonstigen technischen Daten sowie in Bezug genommenen E-, DIN-, VDE-Normen oder -Daten über einzelne Komponenten, Geräte, Materialien, die in Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen und auf Datenträgern und in elektronischen Medien übermittelt wurden bzw. in sonstigen Werbeaussendungen kommuniziert werden, enthalten keine ausdrückliche oder stillschweigende gesetzliche Zusicherung von Produkteigenschaften und stellen keine Garantien (Zusicherungen), sondern lediglich Beschaffenheitsangaben dar, die bis zum Zustandekommen des Vertragsabschlusses jederzeit berichtigt werden können.

2. Maße, Abbildungen und Zeichnungen sind für die Waren allgemein, aber im Besonderen bei Sonderwerkzeugen und Sonderleistungen nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich von GWG rückbestätigt wurden.

Unter- bzw. Überlieferungen von Sonderfertigungsartikeln sind im Rahmen von $\pm 10\%$ zulässig.

Gewichte werden vor Ort im GWG Werk festgestellt und sind für die Berechnung maßgebend. Bei Lieferung, gleichviel mit welchem Beförderungsmittel, ist das Gesamtgewicht für die Berechnung maßgebend. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach der geltenden Übung zulässig.

3. An allen dem Kunden gegenüber kommunizierten Informationen, auch auf Datenträgern und in elektronischen Medien, und sonstigen Verkaufsunterlagen behält sich GWG alle gewerblichen Schutzrechte und/oder das gesetzliche Urheberrecht und auch das Eigentum vor; sie dürfen Dritten nicht überlassen werden. Sämtliche Arten einer Nutzung der genannten Unterlagen, insbesondere von in der ersten Kosteneinschätzung und in den Angeboten enthaltenen Kalkulationen, Abbildungen, Planungsdokumente, Zeichnungen, Designs und Logos, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch GWG.

4. Die angegebene Lieferzeit wird in Kalendertagen angegeben und beginnt mit dem Tag, an dem die bestätigte und verbindliche Bestellung des Kunden durch GWG rückbestätigt wird.

5. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die bestellte Ware das Werk von GWG verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

6. Der Tag der Liefer- und Erfüllungsfrist ist für GWG nur dann verbindlich, wenn alle vom Kunden beizubringenden Unterlagen, insbesondere auch von Plänen und Zeichnungen für Sonderwerkzeuge, rechtzeitig vorliegen, der Kunde bei Voraus- und/oder Teilzahlung vereinbarungsgemäß und fristgerecht leistet und er alle sonstigen Verpflichtungen, insbesondere die erforderlichen Genehmigungen und Freigaben für Ein- bzw. Ausfuhr der Waren, erfüllt hat.

Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht vollständig und ordnungsgemäß nach, so hat GWG das Recht einen neuen Liefer- und Erfüllungstermin festzulegen, wobei eine geänderte Belegung von Produktionskapazitäten, der Wiederbeschaffungszeitraum von Roh- und Hilfsstoffen sowie geänderte Personaleinsatzpläne in der Festlegung eines neuen Termins mit einzubeziehen sind.

7. Kommt es nach der gegenseitig bestätigten Bestellbestätigung, zu einer von beiden Parteien schriftlich bestätigten Abänderung in einem oder mehrerer Punkte, muss unabhängig davon welchen Punkt diese Abänderung betrifft, im Speziellen der vor der Abänderung vereinbarte Liefer- und/oder Erfüllungstermin nochmals schriftlich durch GWG bestätigt werden, um für GWG weiter verbindlich zu sein.

8. Falls GWG selbst in Verzug gerät, muss der Kunde eine je nach Verzugsgrund angemessene Nachfrist setzen und darf angebotene Teillieferungen nicht zurückweisen. Ansprüche auf Schadenersatz oder sonstige Ansprüche des Kunden gegenüber GWG wegen verspäteter Erfüllung, Erfüllung in Teilen oder wegen Nichterfüllung sind nur zulässig, wenn gerichtlich festgestellt wird, dass GWG grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

9. Die Liefer- und/oder Erfüllungsfrist verlängert sich entsprechend, wenn die Nichteinhaltung der Liefer- und/oder Erfüllungsfrist auf Ereignisse und Umstände (inklusive deren nachvollziehbare Folgewirkungen), zurückzuführen ist, für die GWG nicht verantwortlich gemacht werden kann, wie:

- Energie- und/oder Rohstoffknappheit
- nicht rechtzeitige oder falsche Lieferung durch Vorlieferanten
- Schwierigkeiten bei der Bereitstellung von Transport
- Anweisungen von Behörden
- Höhere Gewalt
- lokale, regionale bis hin zu weltweiten Umweltkatastrophen, gesundheitliche Katastrophen (inkl. Pandemie), Kriegen und kriegsähnlichen Zuständen, Terroranschlägen, Aufruhr, Streik, Aussperrungen
- Virenangriffe oder andere Angriffe auf die IT-Systeme von GWG, die trotz geeigneter Schutzmaßnahmen erfolgen,
- rechtliche Hindernisse, die auf jeweils geltende nationale Regelungen und Bestimmungen in den Ländern der Parteien,

und/oder die auf EU- sowie internationale Regeln des Außenwirtschaftsrechts und von Embargo- und/oder Sanktionsbestimmungen zurückzuführen sind, wobei das auch alle mit den hier angeführten Umständen und Ereignisse vergleichbaren Ereignisse und Umstände inkludiert, die hier nicht einzeln aufgeführt sind, aber unvorhersehbar und von GWG nicht beeinflussbar sind.

Dies gilt auch, wenn dies zuvor angeführten Umstände bei den Vorlieferanten oder Subunternehmern von GWG eintreten und für den Fall der nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Lieferanten des Vorlieferanten, wenn der Vorlieferant von GWG ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und im Einzelfall nicht zur Beschaffung verpflichtet ist. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von GWG nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.

In all den in diesem Punkt vorgenannten Fällen kann der Kunde - unabhängig von der Rechtsgrundlage - weder vom Vertrag zurücktreten noch Schadensersatz oder Erstattung von Kosten und Auslagen verlangen, die dem Kunden entstanden sind. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird GWG dem Kunden schriftlich mitgeteilt, sobald GWG davon Kenntnis hat.

V. Verpackung, Preisgestaltung und Zahlung

1. Die Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab dem Werk von GWG und einschließlich werkseigene Verpackung.

2. Nachbestellungen zu einer bereits bestätigten Bestellung sind wie neue Bestellungen zu behandeln. Es besteht für den Kunden kein Anspruch auf die in der Erstbestellung vereinbarten Preise, Liefertermine und/oder Lieferkonditionen.

3. GWG ist verpflichtet in den jeweils gültigen Verkaufspreisen, Erhöhungen der Herstellungskosten bzw. Erhöhungen in den Kosten der Leistungserstellung, im speziellen bei Lohnkosten und Fremdarbeitskosten auf Basis von kollektivvertraglichen Regelungen, bei Roh- und Hilfsstoffen, bei Energie und bei Transportkosten mit zu berücksichtigen.

4. Soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart und schriftlich bestätigt ist und vorbehaltlich von Umständen, die GWG nicht beeinflussen kann, im Speziellen angeführt unter Artikel IV / Ziffer 9 und deren Auswirkung auf Veränderungen bei Herstellungskosten und/oder den Kosten der Leistungserbringung, ist GWG bereit, im Sinne einer stabilen Planbarkeit für die Kunden und für sich selbst, die Verkaufspreise und Lieferkonditionen des GWG Standardkataloges frühestens 3 Monate nach einer davor durchgeführten Generalüberarbeitung wieder anzupassen.

5. Unabhängig von Artikel V / Ziffer 4, vereinbaren die Parteien ausdrücklich die Wertbeständigkeit von Forderung samt Nebenforderungen. GWG ist verpflichtet Veränderungen bei den zur Herstellung und/oder Leistungserstellung notwendigen Kosten, im speziellen bei Lohnkosten und Fremdarbeitskosten auf Basis von kollektivvertraglichen Regelungen, bei Roh- und Hilfsstoffen, bei Energie und bei Transportkosten in der Zeitspanne zwischen Abschlusstag und gültigem Liefertermintag zu

überprüfen, die vereinbarten Verkaufspreise entsprechend nach unten oder oben anzupassen und per pauschalem Ab- bzw. Aufschlag die so angepassten Preise je Artikel in Rechnung zu stellen, wobei sich GWG vorbehält, die so ermittelte Anpassung als Gesamt-Pauschalbetrag beim davor vereinbarten Rechnungsbetrag in Abzug zu bringen bzw. bei diesem hinzu zu rechnen.

6. Sofern sich gemäß in Artikel V / Ziffer 5 ermittelten pauschalen Ab- bzw. Aufschläge in einem Korridor zwischen +5% Pauschalaufschlag und -5% Pauschalabschlag befinden, wird von Seiten GWG keine Wertanpassung vorgenommen und die Rechnung zu den bestätigten Verkaufspreisen und Konditionen ausgestellt, ansonsten gilt Artikel V / Ziffer 5.

7. Zahlungen, das inkludiert auch jede vereinbarte Teilzahlung, sind bei Fälligkeit sofort in der auf der Rechnung angegebenen effektiven Währung und, ausgenommen unstrittiger anderslautender steuerlicher Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen Bulgarien und jenem Land, in dem sich die vom Kunden bekanntgegebene Verrechnungsadresse befindet, inklusive der anfallenden Mehrwertsteuer und sonstiger Steuern zu leisten. Die Zahlungen sind auf das von GWG auf der Rechnung ausgewiesene Konto ohne jeden Abzug und ohne Transaktionsgebühren zu leisten.

8. Wenn die Zahlung per Akkreditiv vereinbart wurde, trägt der Kunde die Kosten für die Eröffnung, Benachrichtigung und Bestätigung des Akkreditivs.

9. Wechsel und Schecks werden grundsätzlich nicht akzeptiert; Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung, wobei die Kosten der Diskontierung und Einziehung der Kunde trägt. GWG haftet nicht für nicht rechtzeitig eingereichte Wechsel oder für das Ausbleiben eines Wechselprotestes.

10. Zahlungen, auch im speziellen aus Wechsel und/oder Schecks, gelten stets vorbehaltlich des Kontoeingangs bei GWG. Sie erfolgen bei der Wertstellung auf Basis jenes Tages, an dem GWG über den Gegenwert verfügen kann.

11. Unabhängig von Einwänden, Einsprüchen und/oder Forderungen des Kunden gegenüber GWG, ist der Kunde verpflichtet die vereinbarten Zahlungen zu leisten.

Ein Zurückhalten von Zahlungen und/oder Teilen von Zahlungen durch den Kunden, mit welcher Begründung auch immer, ist ausgeschlossen.

Ein Zurückhalten von Zahlungen und/oder Teilen von Zahlungen durch den Kunden, mit welcher Begründung auch immer, gilt als Zahlungsverzug, womit unter anderem die Bedingungen bei Zahlungsverzug unter Artikel V / Ziffer 12 in Kraft treten.

12. Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden die nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind und/oder bei gänzlichem oder teilweisem Zahlungsverzug, ist GWG berechtigt, mit sofortiger Wirkung und ohne Rücksicht auf andere getroffene Vereinbarungen, von allen bestätigten Bestellungen zurückzutreten und alle offene Forderungen als Gesamtbetrag in Rechnung als sofort zahlbar in Rechnung zu stellen.

Des weiteren ist GWG berechtigt, bis zum Eingang der noch ausstehenden Gesamtsumme am Konto von GWG

Verzugszinsen (in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der EZB, mindestens jedoch 8 %) sowie alle Mahn- und Inkassospesen in Rechnung zu stellen und einen zusätzlichen Schaden, der sich aus dem Zahlungsverzug des Kunden ergibt, geltend zu machen, wobei ausdrücklich auch die Folgeschäden aus der Leistungseinstellung inkludiert.

VI. Gefahrübergang, Lieferab- und annahme der Lieferung von Waren

1. Die Gefahr geht auf den Kunden spätestens mit der Übergabe der Ware ab GWG-Werk direkt an den Kunden (Selbstabholung) oder mit der Übergabe der Ware ab GWG-Werk an einen mit dem Kunden vereinbarten Logistikpartner über. Dies gilt auch dann, wenn die Parteien Teillieferungen vereinbart haben und/oder der Kunde weitere Leistungen von GWG bezieht, wie zum Beispiel den Versand bzw. den Transport für den Kunden zu organisieren.

2. Der Kunde übernimmt ab Werk von GWG ausdrücklich und uneingeschränkt die Versand- und Transportkosten sowie das Versand- und Transportrisiko.

3. Gelieferte Waren sind vom Kunden auch dann anzunehmen, wenn sie unwesentliche Qualitätsmängel aufweisen. Die Rechtsbehelfe des Kunden bei Sachmängeln bleiben davon unberührt.

4. Verzögert sich die Warenübergabe ab Werk an den Kunden direkt bzw. an den mit dem Kunden vereinbarten Logistikpartner aufgrund von Umständen, die der Kunde mittel- oder unmittelbar zu vertreten hat, so geht die Gefahr am Tag der Versandbereitschaft der betreffenden Ware auf den Kunden über.

5. Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug von Waren und/oder von vereinbarten Leistungen, ist GWG berechtigt eine Nachfrist von 2 Werktagen zu setzen. Nimmt der Kunde innerhalb dieser Frist die Waren und/oder Leistungen nicht an, kann GWG anderweitig über die Ware verfügen bzw. die Leistung bis auf weiteres aussetzen. GWG ist berechtigt, eine gemäß den eingetretenen Verzögerungen eine neue Liefer- und Erfüllungsfrist festzulegen und dem Kunden schriftlich mitzuteilen. Der Kunde haftet für aus den Verzögerungen resultierenden zusätzliche Kosten.

6. Besteht für den Kunden die Gefahr eines Liefer- und/oder Annahmeverzug aus nicht fertiggestellten Vorarbeiten und/oder nicht rechtzeitig eingeholten Gutachten, Bescheide und Genehmigungen ist der Kunde verpflichtet, GWG unmittelbar zu informieren. Tut der Kunde dies nicht, ist GWG berechtigt, dem Kunden 10% des Gesamtrechnungsbetrages für den Liefer- und/oder Annahmeverzug in Rechnung zu stellen.

VII. Qualitätsmängel von Waren und Leistungen

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Lieferung auf etwaige Mängel bzw. auf die Einhaltung der vereinbarten Produkteigenschaften - soweit vorhanden - zu prüfen. Der Kunde ist verpflichtet, GWG unverzüglich, spätestens jedoch 3 Werktage nach der Lieferung, offensichtliche Mängel schriftlich mitzuteilen. Versteckte Mängel sind innerhalb von 14 Werktagen nach Entdeckung der Mängel schriftlich zu rügen. Erfüllt der Kunde die vorgenannten Bedingungen nicht, gilt die Ware als angenommen.

2. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Fristen nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung, spätestens aber 6 Wochen nach Empfang der Ware, zu rügen.

3. Mangelhafte Ware wird von GWG zurückgenommen und durch einwandfreie Ware ersetzt. Es bleibt GWG überlassen, in geeigneten Fällen den Minderwert gutzuschreiben.

4. Ein Mängelanspruch verjährt einen Monat nach Zurückweisung der Mangelrüge durch GWG. Andere Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

5. Der Kunde ist verpflichtet, GWG Gelegenheit zu geben, die Beanstandungen des Kunden zu prüfen, insbesondere die mangelhafte Ware und ihre Verpackung zur Besichtigung zur Verfügung zu stellen. Die Verweigerung dieser Gelegenheit entbindet den GWG von jeder Haftung, Austausch oder sonstiger Kompensation.

6. GWG haftet nicht für Mängel an Waren und Leistungen, die auf besonderen Wunsch des Kunden ohne die OVE/DIN/VDE, EN-Vorschriften oder vergleichbare Standard-Normvorschriften hergestellt werden.

7. Mängelansprüche sind ausgeschlossen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei Mängeln, die durch natürliche Abnutzung oder durch nicht sachgemäße und nicht vorschriftsmäßige Nutzung durch den Kunden, durch Kunden des Kunden bzw. Dritter entstehen und hier im Besonderen angeführt: bei übermäßiger Beanspruchung, bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Montage und/oder Verwendung, bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung und Wartung, bei ungeeigneter und unsachgemäßer Lagerung und Aufbewahrung.

8. Zurückhaltung der Zahlungen durch den Kunden auf Basis einer Mangelrüge ist ausgeschlossen. Handelt der Kunde dem zuwider, treten die Maßnahmen und Bedingungen gemäß Artikel V / Ziffer 12 in Kraft.

VIII. Haftung

1. Die Haftung von GWG für Ansprüche des Kunden auf Schadens- oder Aufwendungsersatz oder sonstige Kosten, die die von GWG gelieferte Waren und/oder Dienstleistungen betreffen oder sich aus einer Verletzung dieser AVB bzw. der Verletzung von ausdrücklich und schriftlich von beiden Seiten bestätigten Zusatzvereinbarungen ergeben, sind ausgeschlossen, bis zu dem Zeitpunkt, dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Seiten GWG gerichtlich bestätigt sind.

2. Alle Ansprüche des Kunden auf Schadens- oder Aufwendungsersatz oder andere Kosten, die nicht die von GWG gelieferte Waren und/oder Dienstleistungen betreffen, wie z.B., aber nicht beschränkt auf: Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter oder Ansprüche auf indirekte oder Folgeschäden sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen.

IX. Unmöglichkeit der Leistung

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der vereinbarten Lieferung- und/oder Leistungserfüllung erheblich verändern oder darauf erheblich einwirken oder ganz oder teilweise unmöglich macht, wird der Vertrag unter Einhaltung der AVB angepasst und Ver- bzw. Abänderungen von beiden Parteien schriftlich bestätigt, um Gültigkeit zu erlangen.

Soweit eine Ver- bzw. Abänderung von getroffenen Vereinbarungen wirtschaftlich und/oder rechtlich nicht mehr vertretbar ist, steht GWG das Recht zu, von Abschlüssen zurückzutreten.

Will GWG von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Kunden eine Verlängerung der Liefer- und oder Erfüllungszeit vereinbart war.

Bei Rücktritt von Abschlüssen hat der Kunde der GWG den Wert der gelieferten Waren und/oder bereits erbrachten Leistungen zu bezahlen.

Für Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Kunden und sonstige Kosten des Kunden gelten die Regelungen in Artikel VIII.

X. Eigentumsvorbehalt

1. GWG behält sich für jeden einzelnen Abschluss das Eigentum an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Verkaufsrechnungen durch den Kunden und aller aus der Geschäftsbeziehung resultierenden Forderungen an den Kunden vor.

2. Ist der Kunde im Zahlungsverzug und befinden sich die Waren bereits beim Kunden, so ist der Kunde verpflichtet, auch wenn GWG nicht von den Abschlüssen zurücktritt, diese Vorbehaltsware durch schriftliche Aufforderung von GWG sofort und unwiderruflich an GWG zurückzugeben.

Zu diesem Zwecke ist der Kunde verpflichtet, GWG und/oder einen durch GWG schriftlich beauftragten Partner den Zutritt zu Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren, um die Vorbehaltsware vor Rücknahme entsprechend zu überprüfen und danach entgegenzunehmen.

Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist GWG berechtigt, diese nach eigenem Ermessen zu verwerten. Der Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeit des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten angerechnet.

3. Ist der Kunde im Zahlungsverzug und hat der Kunde trotz noch nicht erlangtem Eigentum die Ware an Dritte weiter veräußert und physisch Dritten übergeben, tritt der Kunde bei schriftlicher Aufforderung durch GWG alle Forderungen gegen den Dritten mit sofortiger und unwiderruflicher Wirkung an GWG ab und der Kunde ist sofort und unmittelbar verpflichtet, dem Dritten Art, Gründe und Rechtmäßigkeit der Forderungsabtretung an GWG bekannt zu geben.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert und ist für die Vorbehaltsware kein Einzelpreis vereinbart worden, so tritt der Kunde an GWG denjenigen Teil der

Gesamtpreisforderung ab, der auf den von GWG in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entfällt.

4. Bei Zahlung per Scheck oder Wechsel behält sich GWG das Eigentum an der Ware bis zur Einlösung des Schecks oder bis zum Erlöschen der Haftung von GWG aus dem Wechsel einschließlich eines Anspruchs auf Wechselanreicherung vor.

5. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig; bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder ähnlichen Eingriffen Dritter ist GWG unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Nachweis eines angemessenen Interesses hat der Kunde der GWG unverzüglich die zur Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen Dritte erforderlichen Auskünfte und/oder Unterlagen zu erteilen.

6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch GWG gilt nicht automatisch als Rücktritt oder Aufkündigung von Abschlüssen, was nicht bedeutet, dass hiermit ein Rücktritt oder die Aufkündigung von Abschlüssen durch GWG im Nachgang auszuschließen ist.

XI. Bedingte Erfüllung

1. Die Erfüllung dieses Vertrages setzt voraus, dass keine Hindernisse bestehen, die auf geltende nationale, EU- oder internationale Regeln des Außenwirtschaftsrechts oder auf Embargos oder andere Sanktionen zurückzuführen sind.

2. Der Kunde wird alle für die Ausfuhr, den Versand und die Einfuhr erforderlichen Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen.

XII. Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle Geschäfte mit GWG ist Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen der Ort des GWG-Werkes und/oder eines GWG-Lagers. Gerichtsstand auf alle aus den Geschäften mit GWG sich ergebenden gegenseitigen Rechten und Verpflichtungen ist nach GWG Wahl, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitgegenstandes, Gabrovo/ Bulgarien.

Auf alle Geschäfte und Vereinbarungen zwischen GWG und ihren Kunden ist bulgarisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.

XIII. Trennbarkeit

Die rechtliche Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AVB von GWG, sowie zwischen den Parteien ausdrücklich und von beiden Parteien schriftlich bestätigte Ab- und Veränderungen zu den AVB von GWG berührt in keiner Weise die Gültigkeit der übrigen Punkte und Bestimmungen dieser AVB von GWG.